

# **Betraunungsakt**

## **der Stadt Waiblingen**

### **zu Energieeffizienzmaßnahmen im Kreisgebiet**

**Die Stadt Waiblingen**  
Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen  
vertreten durch den Oberbürgermeister

– nachfolgend: **die Stadt** –

erlässt auf der Grundlage

- des **BESCHLUSSES DER KOMMISSION**  
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012 – im Folgenden: **DAWI-Freistellungsbeschluss**),
- der **MITTEILUNG DER KOMMISSION**  
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012 – im Folgenden: **DAWI-Mitteilung**),
- der **RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION**  
vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006 – im Folgenden: **Transparenz-Richtlinie**)

gegenüber der

**Energieagentur Rems-Murr gGmbH**  
Gewerbestraße 11, 71332 Waiblingen  
vertreten durch den Geschäftsführer

– nachfolgend: **die Gesellschaft** –

den folgenden

**Verwaltungsakt.**

## I. Vorbemerkungen

- (1) Die Stadt verfolgt gemeinsam mit dem Rems-Murr-Kreis (nachfolgend: Landkreis) das Ziel, den Klimaschutz im Kreisgebiet zu fördern. Hierzu sollen die kreisangehörigen Gemeinden, die Bürger sowie die ortsansässigen Handwerks-, Handels- und Industriebetriebe über die Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimawandel informiert und bei notwendigen Verhaltensanpassungen unterstützt werden.
  
- (2) Der Landkreis und die Stadt haben hierzu gemeinsam die Gesellschaft gegründet, die die unter 1. beschriebenen Aufgaben für sie wahrnimmt. Landkreis und Stadt sind Gesellschafter je zur Hälfte. Zweck der Gesellschaft ist gemäß § 2 Abs. 2 ihres Gesellschaftsvertrags vom 24.11.2008 die Verbreitung des Wissens über die Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimawandel sowie über notwendige Anpassungen des Verhaltens; des Weiteren die wert- und anbieterneutrale Beratung von Bürgern, Handwerk, Handel und Industrie über konkrete Handlungsmöglichkeiten, insbesondere kostenlose Erstberatungen zum Abbau bestehender Hemmschwellen. Zur Erreichung dieses Zwecks bietet die Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 3 ihres Gesellschaftsvertrags insbesondere an, Kommunen zu beraten zu Klimaschutzkonzepten, zu Energiemanagement, zum European Energy Award, zu energetischer Sanierung und Förderprogrammen, zur Einrichtung von Energietischen, zu Aktionen an Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und zum Aufbau von Ideenschmieden. Die Vernetzung zwischen Akteuren des Klimaschutzes und die Schaffung von Pilotprojekten sollen unterstützt werden. Für Gewerbebetriebe bietet die Gesellschaft die Vermittlung von Fachwissen und die enge Zusammenarbeit mit der Handwerkerschaft, Architekten, der Wirtschaft und externen Energieberatern an. Für Bürger bietet die Gesellschaft eine neutrale und kompetente Erstberatung, Informationen durch Vorträge, Veranstaltungen und Broschüren, Dienstleistungen wie z.B. Hinweise zu Fördermöglichkeiten oder Beratungen zur Erstellung eines Gebäudeenergiepasses, sowie Informationen zum Klimaschutz, insbesondere durch Energieeinsparung und konsequente Nutzung erneuerbarer Energien. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Geschäfte jeder Art tätigen, die geeignet sind, die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks zu fördern. Nach § 5 Abs. 1 ihres

Gesellschaftsvertrags verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

- (3) Auf Antrag der Gesellschaft haben der Landkreis und die Stadt beschlossen, mit zwei getrennten Betrauungsakten die Gesellschaft damit zu betrauen, unter Beachtung des Beihilfen- und Förderrechts die vorgenannten Ziele zu realisieren.
- (4) Der Landkreis und die Stadt unterstützen die Gesellschaft durch Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags.
- (5) Zur Erreichung ihrer Ziele soll die Gesellschaft auch Förderprogramme der Landes- und Bundesförderung sowie ggf. weitere Förderprogramme in Anspruch nehmen und hierzu Förderanträge einreichen. Dabei dürfen nur solche Förderprogramme in Anspruch genommen werden, die dem Gesellschaftszweck förderlich sind, im Einklang mit der im nachfolgenden § 1 definierten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) stehen und addiert mit den weiteren Ausgleichsleistungen des jeweiligen Jahres die Höchstsumme von 15 Mio. € pro Jahr nicht überschreiten. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, gelten die Regelungen dieses Betrauungsakts auch für Fördermittel aus der Landes- oder Bundesförderung oder aus sonstigen Förderprogrammen. Im jeweiligen Zuwendungsbescheid ist auf diesen Betrauungsakt Bezug zu nehmen.

## **II. Betrauung der Energieagentur Rems-Murr gGmbH**

### **§ 1 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

- (1) Die Stadt betraut die Gesellschaft mit der Erbringung der nachfolgend definierten DAWI.
- (2) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, im Kreisgebiet das Wissen über die Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimawandel sowie über notwendige Anpassungen des Verhaltens zu verbreiten, die öffentliche Hand, Bürger, Handwerk, Handel und Industrie

zu konkreten Handlungsmöglichkeiten zu beraten und bei der Einführung von Maßnahmen zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere:

- a. für Kommunen im Rems-Murr-Kreis
    - die Unterstützung in Fragen der energetischen Sanierung und Betreuung von Förderprogrammen,
    - die Einrichtung und Teilnahme an kommunalen Energietischen z.B. mit dem Gewerbe und unter Beteiligung der Energieberater der Kommunen,
    - die Planung und Durchführung von Aktionen an Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen,
    - den Aufbau einer Ideenschmiede und die Vernetzung zwischen allen Akteuren des Klimaschutzes, Unterstützung von Pilotprojekten,
    - die Bewerbung um und die Durchführung von Pilotprojekten und sonstigen öffentlich geförderten Projekten in den Bereichen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Klimaschutz,
  - b. für Gewerbe im Rems-Murr-Kreis
    - die enge Zusammenarbeit mit der Handwerkerschaft, Architekten, der Wirtschaft und externen Energieberatern,
    - die Bewerbung um und die Durchführung von Pilotprojekten und sonstigen öffentlich geförderten Projekten in den Bereichen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Klimaschutz,
  - c. für Bürgerinnen und Bürger im Rems-Murr-Kreis
    - die Schaffung eines neutralen und kompetenten Beratungsangebots (Erstberatung),
    - die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsverschaffung durch Vorträge, Veranstaltungen und Broschüren,
    - Dienstleistungen wie z.B. Hinweise zu Fördermöglichkeiten oder Beratung zur Erstellung eines Gebäudeenergiepasses,
    - die Bereitstellung von Informationen zum Klimaschutz, insbesondere durch Energieeinsparung und konsequente Nutzung erneuerbarer Energien.
- (3) Die Betrauung der Gesellschaft umfasst alle Tätigkeiten, die der Erfüllung der vorstehend beschriebenen Aufgaben dienen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung

ihrer Aufgaben der Hilfe leistungsfähiger Dritter bedienen. Die vergabe- und förderrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

## **§ 2 Dauer der Betrauung**

- (1) Dieser Betrauungsakt gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, sofern er nicht durch einen anderen Betrauungsakt ersetzt wird. Die Frist beginnt, sobald dieser Bescheid wirksam wird. Eine erneute Betrauung ist möglich; die Stadt wird in Abstimmung mit dem Landkreis hierüber rechtzeitig befinden.
- (2) Die Stadt behält sich vor, diesen Betrauungsakt in Abstimmung mit der Gesellschaft mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu widerrufen, soweit dies zur Anpassung auf geänderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse notwendig ist.

## **III. Gewährung von Ausgleichsleistungen**

### **§ 3 Berechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen**

- (1) Die Stadt räumt der Gesellschaft weder ausschließliche noch besondere Rechte i.S.v. Art. 4 Satz 2 lit. c) DAWI-Freistellungsbeschluss ein. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch auf die Gewährung bestimmter Ausgleichsleistungen. Der Betrauungsakt normiert lediglich die Rechtsgrundlage, die Voraussetzungen und die Grenzen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen durch die Stadt oder sonstige beihilfengewährende Stellen.
- (2) Die Stadt gewährt der Gesellschaft Ausgleichsleistungen, und zwar insbesondere durch
  - die Leistung einer jährlichen Zuwendung,
  - Verlustübernahmen oder Gesellschafterzuschüsse,
  - die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen,
  - die vergünstigte oder unentgeltliche Überlassung kommunaler Einrichtungen, Grundstücke und sonstiger Sachen,

- die Gestellung von Personal,
- die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten zur Absicherung von Darlehen.

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich ausschließlich aus der Erbringung der DAWI nach § 1 Abs. 2. Kosten und Fehlbeträge aus Tätigkeiten, die nicht der Erbringung der DAWI nach § 1 Abs. 2 dienen, werden nicht ausgeglichen.

- (3) Die Art, die Höhe oder der Wert möglicher Ausgleichsleistungen nach Abs. 2 ergibt sich für jedes Kalenderjahr aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a) GemO i. V. m. § 48 LKrO sowie dem Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung sind die Ausgleichsleistungen transparent und konkret darzustellen. Dort wird insbesondere auch die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmebedarfs und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten dargestellt. Soweit Ausgleichsleistungen im Wirtschaftsplan nicht transparent dargestellt werden können, werden diese in eine ergänzende Dokumentation aufgenommen; dies gilt insbesondere für mittelbare Vorteile. Insgesamt muss aus dem Wirtschaftsplan und einer etwaigen ergänzenden Dokumentation klar hervorgehen, mit welchen Kosten, welchen Erträgen und welchem Defizit die Gesellschaft für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 im Kalenderjahr rechnet und welche Ausgleichsleistungen konkret eingeplant sind. Die Planung ist mit der Stadt abzustimmen.
- (4) Führt die Erbringung der DAWI nach § 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu höheren Nettokosten, so können die Ansätze im Wirtschaftsplan der Gesellschaft den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und die Ausgleichsleistungen entsprechend erteilt, erweitert bzw. erhöht werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen; die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der

Nettokosten und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Im Fall einer Überkompensation gilt § 4 dieses Betrauungsakts.

- (6) Alle von der Gesellschaft erzielten Einnahmen, auch die aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und sonstigen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, sind zur Reduzierung des Bedarfs an Ausgleichsleistungen einzusetzen. Rücklagen dürfen aus den Ausgleichsleistungen nicht angesammelt werden.
- (7) Die Summe des Wertes der Ausgleichsleistungen darf nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistung zu berechnen.
- (8) Die Gesellschaft hat die Erbringung der DAWI nach § 1 in ihrer Buchführung als gesonderte Sparte abzubilden (getrennte Buchführung). Sie hat die Kosten und die Einnahmen, die sich aus der Erbringung der DAWI nach § 1 ergeben, getrennt von allen anderen Tätigkeiten auszuweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Wirtschaftsplanung für das Planjahr und der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die der DAWI nach § 1 zuzurechnenden Kosten und Einnahmen jeweils gesondert auszuweisen. Es ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Die Vorgaben in Art. 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 DAWI-Freistellungsbeschluss sind dabei zu beachten. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung der Stadt unverzüglich zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

#### **§ 4 Kontrolle einer möglichen Überkompensation**

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung der DAWI nach § 1 entsteht.
- (2) Die Gesellschaft ist gegenüber der Stadt zum Nachweis verpflichtet, dass die Ausgleichszahlungen zweckentsprechend verwendet wurden und dass keine Überkompensation vorliegt. Der Nachweis erfolgt durch den jährlichen Jahresabschluss. Dieser muss – einschließlich der Sparten-Bilanz für die DAWI (§ 3 Abs. 8) – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (siehe § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. b) GemO i.V.m. § 48 LKrO) aufgestellt, beschlossen und geprüft werden.
- (3) Die Stadt ist – unbeschadet seiner gesellschaftsrechtlichen Befugnisse als Gesellschafter der Gesellschaft – berechtigt, alle Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu prüfen oder prüfen zu lassen, um festzustellen, ob eine Überkompensation vorliegt. Er prüft insbesondere die Schlussrechnungen zu Maßnahmen, die durch Investitionszuschüsse gefördert worden sind.
- (4) Die Gesellschaft ist zur Rückzahlung einer Überkompensation binnen eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt verpflichtet. Das Aufforderungsschreiben der Stadt muss eine nachvollziehbare und konkrete Begründung für das geltend gemachte Rückzahlungsverlangen enthalten. Der Stadt steht ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu. Im Fall einer Rückzahlungsverpflichtung werden sich Stadt und Gesellschaft darüber abstimmen, ob eine Anpassung der Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre erforderlich und gegebenenfalls wie diese vorzunehmen ist. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

## **§ 5 Dokumentation**

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat die Gesellschaft sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die bei ihr vorhandenen Unterlagen nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Gremienentscheidung**

Der vorstehende Bescheid ergeht auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Waiblingen vom 20. Juli 2017.

Waiblingen, den 20. Juli 2017

---

Andreas Hesky  
Oberbürgermeister Stadt Waiblingen

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Waiblingen, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen, zu erheben..